

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Boogie-Bären München e.V.“.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 12789 eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1)** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports, insbesondere der Swing-Tänze
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3)** Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4)** Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks - Vereinstätigkeit

- (1)** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Ausübung des Tanzsports, insbesondere der Swing-Tänze (Boogie Woogie, Lindy Hop, Shag, Balboa und weitere)
 - b) die Durchführung und Organisation von regelmäßigen Trainingsveranstaltungen, Tanz-Workshops und Turnieren
 - c) die Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund
- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(4) Zur administrativen Unterstützung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so findet kein vereinsinternes Rechtsbehelfsverfahren statt.

(4) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Ehrenvorsitzenden

- a) Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
- b) Passive Mitglieder sind Personen, die sich dem Verein und dem Vereinssport verbunden fühlen, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
- c) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck und den Verein in außerordentlichem Maße fördern, jedoch nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

- d) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport gemäß Satzungszweck und gegenüber dem Verein hervorragende Dienste erworben haben und die die Mitgliederversammlung dazu ernannt hat.
- e) Ehrenvorsitzende sind Einzelpersonen, die sich in ihrem Amt als Vorsitzende des Boogie-Bären München e.V. hervorragende Verdienste erworben haben und die die Mitgliederversammlung hierzu ernannt hat.

- (5)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (7)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter einschließlich einer/eines etwaigen Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzes.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beitragspflichten in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse (auch per E-Mail möglich) versendet wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4)** Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(8) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Mitglieds des Hauptausschusses und bei Vorliegen einer der in Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 200,00
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich (auch per Email möglich) zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Einfache eines Jahresbeitrages gem. § 7 Abs. 1 nicht überschreiten. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1, und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für den Verein relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

(7) Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der Beiträge. Hierbei wird der Beitrag ab dem 1. Tag des Monats berechnet, in dem das Mitglied in den Verein eintritt.

(8) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit jährlich maximal 12 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Arbeitsdienste/die Ablösebeträge und deren jeweilige Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(9) Vorstands- und Hauptausschussmitglieder und deren Stellvertreter, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht gemäß § 7 Abs. 1 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss

(2) Jedes Mitglied eines Organs hat unabhängig von der Anzahl der von ihm ausgeübten Ämter bei Beschlüssen in dem jeweiligen Organ nicht mehr als eine Stimme.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Jugend- und Sportwart
- und einem weiteren Vorstandsmitglied

Das weitere Vorstandsmitglied kann zugleich auch Beauftragter aus dem Hauptausschuss sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 3000 EUR vertreten die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln; bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3000 EUR vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein jedoch jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vertretungsmacht des Vorstands noch weitergehend beschränkt werden.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Hauptausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands in einer Geschäftsordnung für den Vorstand beschränkt werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt im Rahmen einer zwischen den Vorstandsmitgliedern intern zu vereinbarenden Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplans Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang bilden, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

(8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden, die am Tage der Wahl mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind.

(9) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsposten besetzt sind, im Allgemeinen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist nur noch 1 Vorstandsposten besetzt so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig.

(10) Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Hauptausschuss in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- 6-10 Beauftragten

Die genaue Rollen- und Aufgabenverteilung des Hauptausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Hauptausschuss zu regeln.

(2) Der Hauptausschuss tritt innerhalb von 4 Wochen nach seiner jeweiligen Wahl zusammen, um gemeinsam die Arbeitsplanung für das Geschäftsjahr zu besprechen und insgesamt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Hauptausschuss hat die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben umzusetzen. Darüber hinaus berät er den Vorstand und unterstützt den Vorstand operativ in den einzelnen Vereinsbereichen. Der Aufgabenbereich eines jeden Beauftragten wird in der Geschäftsordnung für den Hauptausschuss geregelt.

(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt §9 Abs. 3 und 5 analog.

(5) Kann ein Amt im Hauptausschuss durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist der Hauptausschuss ermächtigt, das vakante Amt zu einem späteren Zeitpunkt zu besetzen. Hiervon unberührt bleibt, dass die Mitgliederversammlung mindestens 6 Beauftragte gemäß §10 Abs. 1 und 4 besetzen muss.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Hauptausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung hat zu erfolgen durch

- a) schriftliche Einladung der Mitglieder per E-Mail und
- b) Anschlag im Vereinsheim und
- c) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Im Falle einer Personenwahl ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahl des Hauptausschusses
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben eine Prüfungsbefugnis, die derjenigen eines Rechnungsprüfers entspricht. Demgemäß sind alle für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts nötigen Unterlagen, die vorhandenen Bücher/Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Belegen sowie die Kassen- und Vermögenstände zu prüfen. Näheres kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.

(3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereines, das sie prüfen, angehören.

(4) Sonderprüfungen sind möglich. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 13 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

§ 14 Haftung des Vereines

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur

Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen, insbesondere

- a) Geschäftsordnung des Vorstandes
- b) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- c) Wahlordnung
- d) Beitragsordnung

Diese Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses weitere Ordnungen erlassen, insbesondere

- a) Geschäftsordnung des Hauptausschusses
- b) Finanzordnung
- c) Nutzungsordnung Vereinsheim

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.04.2017 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

§ 19 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.